

## 1. Zielsetzung

Zielsetzung dieses Impulsprogramms ist neben dem Umwelt- und dem Sparaspekt für Haushalte durch die Verringerung des Spritverbrauches und der Reduktion von Emissionen auch die Förderung von Unternehmen, die Elektrofahrräder und -roller anbieten.

## 2. Fördervoraussetzungen

### 2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche und juristische Personen ansuchen,

- die ihren Wohn-/Firmsitz in Villach haben;
- ein der Richtlinie entsprechendes Fahrzeug ankaufen und in Villach behördlich zulassen.

Berücksichtigung finden die ersten 100 Antragstellungen, wobei die Anschaffung (Rechnungsdatum) nach dem **1. Jänner 2011** erfolgt sein muss.

### 2.2. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenauffahrzeuge, Elektroroller ohne Straßentauglichkeit sowie Nachrüstsätze.

## 3. Art und Ausmaß der Förderung

### 3.1. Förderungsobergrenze

Die Förderung beträgt EUR 120,-- je Elektrofahrrad oder -roller.

Die Anzahl der Förderfälle bei juristischen Personen ist auf maximal fünf Fahrzeuge begrenzt.

### 3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

### 3.3. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Villach besteht nicht.

## 4. Antrag und Erledigung

Der Förderantrag ist mittels Formblatt an den Magistrat Villach, GG3/FW - Finanzen und Wirtschaft zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen (Meldezettel) sind beizubringen.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das nach den Bestimmungen des Villacher Stadtrechtes zuständige Organ. Der Förderungswerber wird von der Entscheidung schriftlich verständigt.

## **5. Pflichten des Förderungswerbers**

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Fördermittel widmungsgemäß zu verwenden.

Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch den Magistrat Villach einverstanden erklären.

## **6. Wiederruf bzw. Rückforderung der Förderung**

Die Förderung wird vom Magistrat Villach widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

## **7. Geltungsdauer**

**Die Förderaktion tritt mit 01.01.2011 (rückwirkend) in Kraft und endet mit der Gewährung der hundersten Förderung.**